

wissen wir, daß erst in der allerletzten Phase des Prozesses in Avignon der Kanon der Irrtümer in der Reihenfolge zusammengestellt wurde, in der sie die Verurteilungsbulle aufführt¹⁶⁹), zum anderen sind in der Wolfenbütteler Handschrift auch die aus lateinischen Werken Eckharts exzerpierten Irrtümer deutsch wiedergegeben, also keineswegs im „Urtext“. In einem Deutsch übrigens, das sich im allgemeinen sehr eng an die lateinische Vorlage anlehnt und sie nur selten paraphrasiert oder gar erweitert. Einige Korrekturen und (sehr wenige) Fehler verraten darüber hinaus, daß die Überlieferung der Wolfenbütteler Handschrift nicht etwa original ist, sondern eine Abschrift¹⁷⁰).

Die Anordnung der Irrtümer weist eine Schwierigkeit auf: Die Bulle *In agro dominico* hat eine Zählung 1—26 + 2 (die letzten Irrtümer leugnete Eckhart, gelehrt zu haben), wobei die Sätze 1—13 und die beiden letzten, also insgesamt fünfzehn, als zweifelsfrei häretisch, die anderen elf (also die Sätze 14—26) für sich genommen zwar auch als falsch und häresieverdächtig, aber im Textzusammenhang und mit Kommentar versehen als vertretbar beurteilt worden waren. Demgegenüber liegt in unserem Fragment die Zäsur zwischen „häretischen“ und bloß „falschen“ Lehrsätzen nach dem 15. Artikel — die restlichen elf werden mit eigener Zählung unter der Rubrik *Articuli falsi* angefügt —, der Bullentext ist vom Übersetzer also mißverstanden worden.

Welches waren Sinn und Zweck der Übersetzung? Sollte sie radikalen Frei-Geist-Mystikern zur Erbauung oder gar zum Ansporn dienen, gewissermaßen als original-häretische Eckhart-Lehren, versehen mit dem Gütesiegel päpstlicher Verdammung? Wohl kaum. Eher wird man an die Gegenpartei, den orthodoxen Klerus denken müssen, der — zumindest in der Kölner Erzdiözese — von der Kanzel herab die Verurteilungsbulle Eckharts zu verkünden hatte¹⁷¹). Lateinisch tat er das vor Laienpublikum sicher nicht. Was also liegt näher, als daß für Laien, speziell für die geistlich „gefährdeten“ Beginen, überhaupt für den früheren

¹⁶⁹) J. K o c h, ebd. S. 41.

¹⁷⁰) Man vgl. unten Beilage Nr. 22 S. 195 ff. die Varianten und die Gegenüberstellung des deutschen Textes und seiner lateinischen Vorlage.

¹⁷¹) Vgl. bei L a u r e n t (wie Anm. 166) S. 445 das Begleitschreiben Johannis XXII. an den Kölner Erzbischof vom 15. April 1329, mit dem die Verurteilungsbulle Eckharts nach Köln geschickt wurde: *Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus tenorem predictum, postquam eum diligenter inspexeris, per te vel per alium seu alios in tuis civitate, diocesi et provincia publiques et facias solempniter publicari, ut per publicationem huiusmodi simplicium corda, qui faciliter seducuntur, et maxime illi, quibus idem Ekardus, dum vixit, predictos articulos predicavit, erroribus contentis in eis minime imbuantur.*